

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Innsbrucker Stadtrecht 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Abs. 2 des § 25 wird im ersten Satz das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.*

2. *Der Abs. 3 des § 36 hat zu lauten:*

„(3) Im Verhinderungsfall vertritt den Magistratsdirektor der dienstälteste rechtskundige Bedienstete des Stadtmagistrates. Der Bürgermeister kann auch einen anderen dieser Bediensteten mit der Vertretung betrauen.“

3. *Im Abs. 1 des § 38a haben die lit. a und b zu lauten:*

„a) des § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung,

b) einer Verordnung der Stadt, die aufgrund des § 2 oder des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes erlassen wurde, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1 lit. d des Landespolizeigesetzes, und“

4. *Im Abs. 1 des § 38d hat die lit. a zu lauten:*

„a) Überwachung ihrer Einhaltung und Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.